



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

TMBJS,  
Pflegesschulen,  
LIGA,  
LAG,  
TLVvA und  
Begleitgremium PG 5

Nur per elektronischer Post

## Informationsschreiben

### **Übergangsregelung 2020 für die Absolventen der Altenpflegehelfer- und der Krankenpflegehelferausbildung (Examen 2020) sowie Personen, die entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 3 Altenpflegegesetz über den Nachweis der zweijährigen Vollzeitbeschäftigung und einen durchgeführten und bestandenen Kompetenztest verfügen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2020 - also im ersten Jahr der neuen Ausbildungsregelung nach dem Pflegeberufegesetz - wird es faktisch nicht möglich sein, die Absolventen der Altenpflegehelfer- und der Krankenpflegehelferausbildung des Examenjahrs 2020 sowie Personen, die entsprechend § 7 Abs. 4 Nr. 3 Altenpflegegesetz (AltPflG) über den Nachweis der zweijährigen Vollzeitbeschäftigung und den durchgeführten und bestanden Kompetenztest verfügen, im Sinne des § 12 Abs. 2 PflBG in ein - naturgemäß noch nicht existierendes - zweites Ausbildungsjahr einmünden zu lassen.

Auch eigene verkürzte Kurse nach dem PflBG aufzusetzen, ist angesichts der hohen Herausforderungen, die in der Implementierungsphase der neuen Ausbildungsvorgaben bestehen, in Thüringen faktisch nicht umsetzbar.

Damit wird der Rechtsanspruch auf eine einjährige Verkürzung der Fachkraftausbildung nach neuer Regelung im Vergleich zu den Personen unzulässig eingeschränkt, die im Jahr 2019 die Helferausbildungen absolvierten und nach Alten- oder Krankenpflegegesetz eine Verkürzung erhalten haben. Gleiches trifft für die Personen zu, welche über den durchgeführten und bestandenen Kompetenztest die Voraussetzungen für die Verkürzung erfüllt haben.

Es entsteht hierdurch eine Verschärfung des Fachkräftemangels in der Altenpflege, weil diese Personengruppen im Prüfungsjahr 2022 fehlen und insbesondere in der Altenpflegeausbildung weniger Absolventinnen und Absolventen generiert werden könnten.

Deshalb hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) entschieden, für diese Fallkonstellationen folgende Übergangsregelung anzuwenden:

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Herr Dirk Zimmermann

Durchwahl:  
Telefon +49 (361) 57-3811240  
Telefax +49 (361) 57-3811800

Dirk.Zimmermann@  
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
24-6482/64-27-57375/2019

Erfurt,  
 1. September 2019



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des  
TMASGFF können Sie unter  
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/de/enschutz/>  
abrufen. Auf Wunsch über-  
senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Es erscheint vertretbar und geboten, für Personen, die im Jahr 2020 die Altenpflegehelfer-, die Krankenpflegehelferausbildung oder den Kompetenztest erfolgreich absolvieren, die bisherigen Regelungen des Altenpflegegesetzes und des Krankenpflegegesetzes und der entsprechenden Verordnungen analog anzuwenden.

Voraussetzung ist, dass die Auszubildenden die verkürzte Fachkraftausbildung nach Alten- oder Krankenpflegegesetz bis zum 01.09.2020 aufnehmen müssen und nur in laufende und genehmigte Kurse nach Alten- bzw. Krankenpflegegesetz aufgenommen werden dürfen.

Neue verkürzte Kurse nach altem Recht sind nicht genehmigungsfähig.

Mit Personen, die aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AltPflG einer entsprechenden Berufsausbildung bzw. eines entsprechenden Studiums ebenfalls eine Verkürzung begehren, soll im Übergangsjahr analog verfahren werden.

Die Übergangsregelung ist beschränkt auf den Zeitraum bis 31.12.2020 (Aufnahme der Ausbildung nach Alten- oder Krankenpflegegesetz). Die Anträge auf Verkürzung sind folgerichtig nach dem bestandenen Examen zum Altenpflegehelfer/Krankenpflegehelfer oder nach bestandener Kompetenztest beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Ines Wesselow-Benkert  
stv. Abteilungsleiterin